

Jugendordnung
der
Wassersport-Vereinigung
Cassel e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Mitgliedschaft, Grundsatz.....	2
§2 Aufgaben	2
§3 Organe	2
§4 Jugendvollversammlung.....	2
§5 Jugendausschuss	3
§6 Jugendkasse.....	4
§7 Jugendordnungsänderungen.....	4
§8 Verhältnis zum Gesamtverein	4
§9 Inkrafttreten	4

§1 Name, Mitgliedschaft, Grundsatz

- a) Mitglieder der Vereinsjugend der Wassersport-Vereinigung Cassel e.V. (nachfolgend WVC Jugend genannt) sind alle Kinder, Jugendlichen oder jungen Menschen im Alter bis 21 sowie die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten und berufenen Mitarbeiter_innen.
- b) Der Verein Wassersport-Vereinigung Cassel e.V. erkennt die Jugendordnung des Landessportbundes Hessen und der entsprechenden Fachverbände an.

§2 Aufgaben

Die WVC Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Aufgaben der WVC Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seiner freizeitleichen- und Breitensportlichen Ausprägung.
- b) Die kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen und Vermittlungen der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- c) Die Förderung und Entwicklung der Jugendlichen im Hinblick auf ihr eigenverantwortliches, verantwortungsbewusstes und demokratisches Denken und Handeln.
- d) Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude.
- e) Der Auf- und Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung.
- f) Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern, der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- g) Die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Sport und Geselligkeit.

§3 Organe

Organe der WVC-Jugend sind:

- a) Die Jugendvollversammlung
- b) Der Jugendausschuss

§4 Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der WVC-Jugend. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Jugendmitgliedern des Vereins sowie den nicht-stimmberechtigten im Jugendbereich tätigen Übungsleitenden und Mitarbeitenden zusammen.
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses
 - Alle zwei Jahre Wahl und Entlastung des Jugendausschusses und des/der Jugendwartes/in;
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Aktivitäten.
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird rechtzeitig von der/dem Jugendwart_in unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch elektronisch möglich) oder durch Aushang einberufen.
- d) Auf Antrag von 15 % der stimmberechtigten Mitglieder der WVC-Jugend unter Angabe der Gründe oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen stattfinden.
- e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für ihre ordnungsgemäße Einberufung von der/dem Versammlungsleiter_in vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g) Die Mitglieder der Jugend, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus
 - Der/Dem Jugendwart_in (der/dem „Jugendvertreter_in“ im Vereinsvorstand)
 - Einer/Einem Stellverteter_in der/des Jugendwartin /Jugendwartes
 - Mindestens einer/einem, jedoch maximal die Anzahl an Abteilungen mit aktiven Sportangebot für 7-21 Jährige, Jugendsprecher_in

Mindestens ein Mitglied des Jugendausschusses sollte zum Zeitpunkt der Wahl unter 21 Jahren sein.

- b) Der Jugendausschuss muss aus seinen Reihen eine/n zur Führung der Kasse bestimmen.
- c) Die/Der Jugendwart_in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/ Sie muss volljährig sein, ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muss von der Vereinsmitgliederversammlung bestätigt werden.
- d) Falls es nach einer einmaligen Wiederwahl keinen neuen Kandidaten für das Amt des/der Jugendwartes_in gibt, kann der bisherige Jugendwart wiedergewählt werden.
- e) Die Jugendsprecher vertreten die abteilungsspezifischen Interessen der Vereinsjugendmitglieder.
- f) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und dessen Öffentlichkeitsarbeit. Er entscheidet über die Verwendung der der WVC Jugend zufließenden Mittel und setzt die von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben und Richtlinien um. Der Jugendausschuss wählt oder beauftragt Delegierte zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Jugendausschuss ein eigener Etat zur Verfügung. Er kann zusätzliche Mittel bei Dritten für die Vereinsjugendarbeit beantragen.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- h) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahren wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- i) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereins- oder dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- j) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich statt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist am Ende vom Jugendwart zu unterschreiben. Der Jugendausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§6 Jugendkasse

- a) Die Jugendkasse wird von einem Mitglied des Jugendausschusses in Absprache mit dem/der Jugendwart_in geführt.
- b) Sie ist Teil des Vereinsvermögens und zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- d) Die Jugendkasse ist mindestens einmal im Jahr vom Kassenprüfer des Gesamtvereines zu prüfen.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§8 Verhältnis zum Gesamtverein

Auf Entscheidung der Mitgliederversammlung müssen Neuwahlen des Jugendausschusses innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

§9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.